



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**



Aufgaben, Zuständigkeiten und Kommunikationswege in der Asylarbeit im Landkreis Landsberg am Lech

- eine Handreichung für Ehrenamtliche –



Inhaltsverzeichnis

Aufgaben und Zuständigkeiten in der Asylarbeit - eine Handreichung für Ehrenamtliche

	Seite
1. Was bedeutet „Asylbewerber“?	2
2. Verteilung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Deutschland	2
3. Aufenthaltspflicht / Residenzpflicht	2
4. Unterbringung	3
5. Information über Krankheiten	3
Zuständigkeiten und Kommunikationswege für Asylbewerber und Ehrenamtliche	4
1. Koordination und Weiterentwicklung - Die Teamleitung der Asylbetreuung	5
2. Asylsozialberatung durch die Diakonie und das Bayerische Rote Kreuz	5
3. Bayerisches Rotes Kreuz	6
Krankheitsfall	7
4. Landratsamt Landsberg am Lech	7
4.1. Ausländeramt	8
Arbeitserlaubnis und -aufnahme	8
4.2. Sozialamt	8
Sozialleistungen	8
5. Deutsch lernen	9
6. Die Bürgerinnen und Bürger im Ehrenamt	10
Versicherung	10
Impfungen/Gesundheitsmaßnahmen	10
Quellennachweis	12
Anhang - Arbeitsaufnahme	13

Aufgaben und Zuständigkeiten in der Asylarbeit - eine Handreichung für Ehrenamtliche -

Im Landkreis Landsberg am Lech wird eine dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern praktiziert. Die Verteilung auf den gesamten Landkreis ermöglicht deren Integration in einem weitaus höheren Maße, als dies mit einer zentralen Unterbringung in einer großen Gemeinschaftsunterkunft der Fall wäre.

Doch stellt die Betreuung der kleinen Unterkünfte und der dort untergebrachten Asylbewerber eine besondere Herausforderung dar. Eine große Zahl an engagierten Ehrenamtlichen setzen sich für die Belange der immer größer werdenden Zahl an Asylbewerbern im Landkreis ein. Diese Handreichung soll Sie in Ihrem Tun unterstützen und immer wiederkehrende Fragen beantworten.

1. Was bedeutet „Asylbewerber“?

Asylbewerber sind rechtlich betrachtet Antragsteller, die angeben, in ihrem Heimatland verfolgt oder bedroht zu sein. Für die Überprüfung der Richtigkeit dieser Behauptung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Bis zu einer Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling haben diese Menschen einen Anspruch auf staatliche Leistungen. Hierzu gehören Leistungen für Bekleidung, Ernährung und persönliche Bedürfnisse aber auch ein Dach über dem Kopf, Heizung, Warmwasser, eine Grundausstattung an Mobiliar und Haushaltsgeräten.

Nach erfolgter Anhörung wird in der Gestattung der neue Status ausgewiesen, beispielsweise

- Asylsuchend - Geduldet
- Abschiebungsschutz
- Subsidiärer (internationaler) Schutz
- Asylberechtigigt (Art.16a GG) - Flüchtlingsschutz i.S. der Genfer Konventionen

2. Verteilung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Deutschland

Asylbewerber werden nach einem bundesweiten Königsteiner-Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Bayern muss zurzeit rund 15,5% der bundesweit ankommenden Asylbewerber aufnehmen. Die Länder wiederum verteilen die Personen auf kommunaler Ebene. In Bayern ist dies in der Asyldurchführungsverordnung gesetzlich geregelt. Danach muss der Landkreis Landsberg 2,6% der auf Oberbayern anfallenden Asylbewerber aufnehmen. Die Zuweisung erfolgt über die Regierung von Oberbayern. Welche Personen staatlich verteilt werden (müssen) ist nicht planbar, da die Zusammensetzung der in Deutschland Asylsuchenden nicht vorhersehbar ist. Wir melden zwar unsere Wünsche bei der Regierung von Oberbayern an, aber selbst sie kann sich nur bemühen, darauf einzugehen bei der Zuweisung.

3. Aufenthaltspflicht/ Residenzpflicht

Asylbewerber sind während der Dauer ihres Asylverfahrens zur Wohnsitznahme in der ihnen zugewiesenen Unterkunft verpflichtet. In den ersten drei Monaten nach Einreise können sie sich ohne besondere Erlaubnis im jeweiligen Regierungsbezirk bewegen (Oberbayern). Da der Landkreis Landsberg am Lech direkt an den Regierungsbezirk Schwaben angrenzt ist auch ein Besuch der Landkreise Augsburg mit Stadtgebiet Augsburg und Ostallgäu gestattet. In dieser Zeit müssen Fahrten zu Verwandten außerhalb dieses Gestattungsbereiches vom Ausländeramt genehmigt werden. Dazu bedarf es der Vorsprache und Ausfüllen eines Antrages beim Ausländeramt.

Asylbewerber dürfen nach drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet den Bezirk des für sie zuständigen Ausländeramts seit Januar 2015 ohne Genehmigung des Ausländeramtes verlassen. Es ist sinnvoll, dass sich die Asylbewerber beim Ausländeramt in ihrem Aufenthaltsgestattungsausweis den zutreffenden Vermerk eintragen lassen. Es gibt Ausnahmeregelungen bei Personen, die bereits gesetzlich auffällig wurden bzw. straffällig geworden sind. Diese müssen nach wie vor einen Reiseantrag beim Ausländeramt stellen.

4. Unterbringung

In Bayern wird unterschieden zwischen einer zentralen Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) und einer dezentralen Unterbringung.

Gemeinschaftsunterkünfte werden direkt von der jeweiligen Bezirksregierung verwaltet und betrieben. Für eine dezentrale Unterbringung ist das Landratsamt zuständig. Es schließt dazu Mietverträge für die jeweiligen Wohnungen ab. Im Landkreis Landsberg werden derzeit die Asylbewerber nur dezentral untergebracht. Asylbewerber sind gesetzlich verpflichtet in den ihnen amtlich zugewiesenen Unterkünften Wohnung zu nehmen. Eine freie Wohnungswahl gibt es nicht. Bei von privat angemieteten Wohnungen gilt die ortsübliche Miete als Verhandlungsbasis, also genauso wie bei allen anderen Mietverhältnissen auch. Wohnungen werden über das Landratsamt angemietet.

Alle Unterkünfte sind mit dem Notwendigen ausgestattet. Das sind ein Bett, ein abschließbarer Schrank, ein Tisch für mehrere Personen mit Stühlen, Kühlschrank, Kochgelegenheit, Geschirr usw. bis hin zu Putzeimer und Putzlappen je Wohnung. Zusätzlich stellt der Landkreis im Rahmen von Eigenleistungen pro Wohnung einen Fernseher zur Verfügung.

Bedenken Sie bitte, dass von den Asylbewerbern verlangt werden muss, während des laufenden Asylverfahrens bis zur Entscheidung zum Teil sehr eng zusammen zu leben. Für zusätzliche Möbel ist daher in keiner Unterkunft der nötige Raum vorhanden. Unterschiedliche Ausstattungen in den Wohnungen können außerdem schnell zu Neid, Konflikten oder Unzufriedenheit führen. Auch zusätzliche Elektrogeräte wie Wasserkocher, Fernseher, Heizlüfter usw. müssen aus Sicherheitsgründen für die angemieteten Wohnungen abgelehnt werden, um drohende Brandgefahr und damit auch Lebensgefahr auszuschließen.

Deshalb eine dringende Bitte: Wenn Sie überzählige Möbel oder Elektrogeräte haben oder im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit angeboten bekommen, bieten Sie diese dem Sozialkaufhaus BiLL in Landsberg (08191/973724-0) oder der „Tenne“ in Utting an.

Asylbewerber, die bei der Ankunft nur die Bekleidung, die sie gerade tragen, mitbringen, erhalten in den BRK-Kleiderläden kostenlos eine Grundausrüstung benötigter Kleidungsstücke. Für den weiteren Bedarf ist in den monatlichen Leistungen auch ein Budget für Bekleidung enthalten, über das jeder frei verfügen darf.

Auch hier die dringende Bitte: Geben Sie gut erhaltene Kleiderspenden in den Kleiderläden ab. Wir haben weder Lagermöglichkeiten noch personelle Kapazitäten nur für Asylbewerber. Bei Engpässen an bestimmten Kleidungsstücken (z. B. besondere Größen) erfolgen Spendenaufrufe über die örtliche Presse.

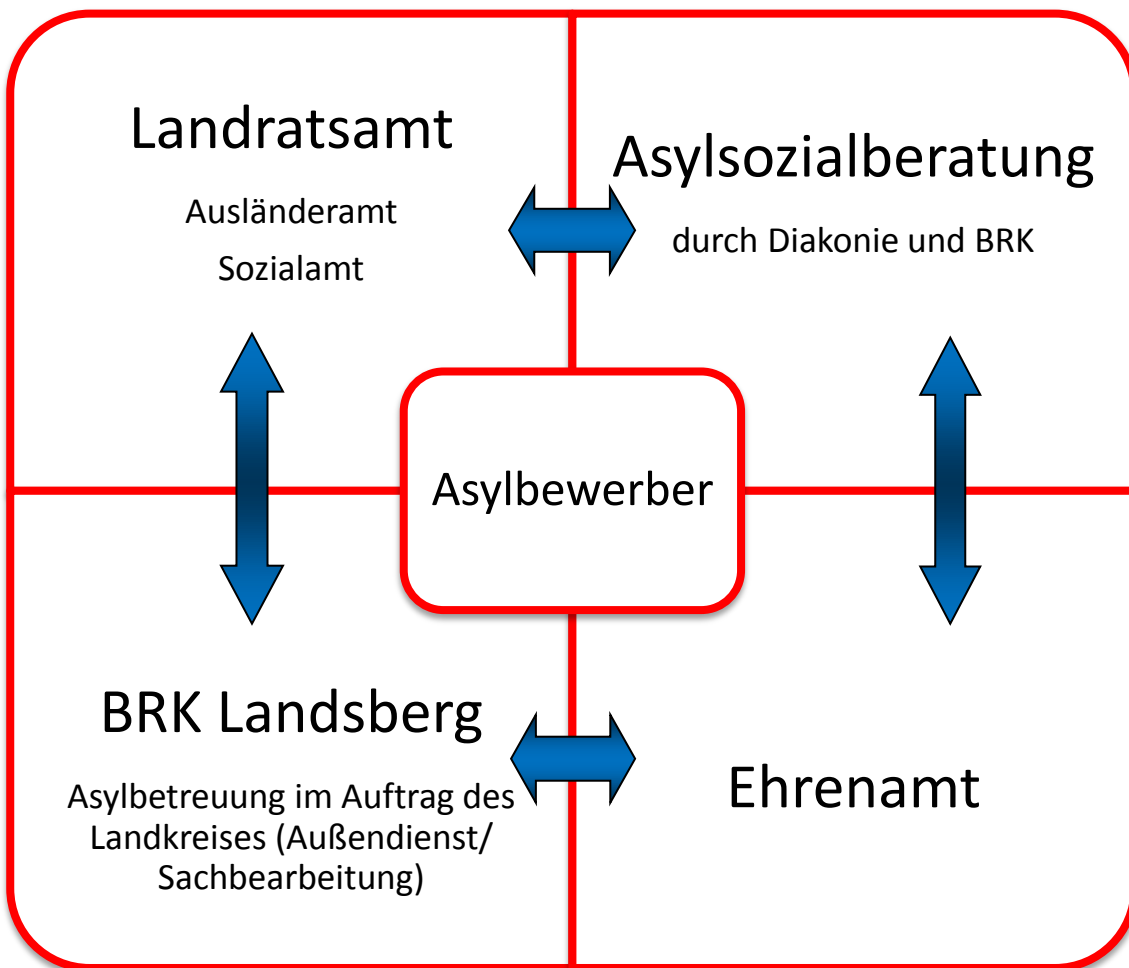
5. Information über Krankheiten

Alle Asylsuchende/-bewerber werden in der Erstaufnahmeeinrichtung nach § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und nach den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung folgendermaßen untersucht:

- 1.) Eine körperliche Untersuchung auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit
- 2.) Eine Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane
- 3.) Eine Blutuntersuchung auf Hepatitis B sowie HIV I und HIV II
- 4.) Eine bakteriologische Stuhluntersuchung auf Erreger wie z.B. Typhus etc.
- 5.) Eine Untersuchung auf Darmparasiten bei Asylbewerbern aus außereuropäischen Ländern
- 6.) In Ausnahmefällen kann auch eine Erstuntersuchung durch das Gesundheitsamt vor Ort erfolgen, wenn Asylbewerber direkt zugewiesen werden und in der Erstaufnahmeeinrichtung noch keine Untersuchung erfolgt ist.

Zuständigkeiten und Kommunikationswege für Asylbewerber und Ehrenamtliche

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge obliegen der Obhut des Jugendamtes.
Anerkannte Flüchtlinge können sich an die Migrationsberatung des Landkreises, die Bundesagentur für Arbeit und alle anderen Beratungsstellen wenden.



1. Koordination und Weiterentwicklung - Die Teamleitung der Asylbetreuung

Die Teamleitung der Asylbetreuung ist eine neu geschaffene Stelle beim BRK Landsberg am Lech. Aufgaben der Teamleitung sind die Koordination, Organisation und Vernetzung der Asylsozialbetreuung und Asylberatung. Zudem sind die Bedarfsgerechte Weiterentwicklung, die Erstellung von Arbeitskonzepten und die Eröffnung neuer Räume und Möglichkeiten in der Asylbetreuung in Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Asyl- und Flüchtlingsarbeit von zentraler Bedeutung. Des Weiteren beinhaltet die Stelle die Beteiligung an der Personalplanung im Bereich der Asylbetreuung des BRK.

Johannes Moeske
M.A. Internationale Humanitäre Hilfe

Bayerisches Rotes Kreuz
Max-Friesenegger-Straße 45
86899 Landsberg am Lech
Bürozeiten: Mo-Do 8-17, Fr 8-15.30 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 08191/9188-50
E-Mail: moeske@kvlandsberg.brk.de

2. Asylsozialberatung durch die Diakonie und das Bayerische Rote Kreuz

Die SozialpädagogInnen des Roten Kreuzes und der Diakonie sind AnsprechpartnerInnen für alle Beteiligten. Sie arbeiten mit dem Ehrenamt, dem Landratsamt, dem Außen- und Innendienst des Roten Kreuzes, Schulen und anderen Fachstellen zusammen.

Unter anderem initiieren sie Projekte, unterstützen die Integration der Asylbewerber, leiten weiterführende Hilfen ein, vermitteln Deutschkurse, beraten Asylbewerber, das Ehrenamt und Interessierte über den Inhalt und Ablauf des Asylverfahrens, Rückkehrhilfen und Sozialleistungen, helfen bei der Weitervermittlung an Fachdienste (wie Rechtsberatung für Jugendliche, Schuldnerberatung, Schwangerschaftsberatung...), bei Anträgen und Ämterkontakten und vermitteln bei Konflikten innerhalb und außerhalb der Unterkünfte.

Außerdem begleitet die Asylsozialberatung bei Bedarf das Ehrenamt, lädt zu regelmäßigen Treffen ein, führt die neuen Ehrenamtlichen fachlich ein, bietet Fortbildungen an und initiiert Arbeitskreise.

Im Landkreis Landsberg sind derzeit vier Fachkräfte in der Asylsozialberatung tätig.

Elke Puskeppeleit
Intercultural Studies &
Cultural Communication
Skills, Master

Evangelischer Gemeindeverein Kaufering e.V.
Mitglied des Diakonischen Werks Bayern

Hans-Meier-Str. 1
86916 Kaufering
Mobil: 0171/4412610
Fon: 08191/7275
Fax: 08191/971684
E-Mail: Elke.Puskeppeleit@elkb.de

Sprechzeiten:

Dienstags 12-13 Uhr Evangelische Pauluskirche Kaufering, Dr.-Gerbl-Str. 24, Kaufering

Mittwochs 12-13 Uhr Schlesierstr. 11, EG rechts, Kaufering

Termine nach Vereinbarung

Michaela Zeilmeir
Dipl. Sozialpädagogin

Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Landsberg
Prinz-Ludwig-Straße 12, Seiteneingang links,
86911 Dießen
Bürozeiten: Dienstag 14 – 17 Uhr
Termine nach Vereinbarung.
Telefon: 08807/2069837
mobil: 0151/40908362
E-Mail: zeilmeir@kvlandsberg.brk.de

Sabine Leitner
Dipl. Sozialpädagogin

Bayerisches Rotes Kreuz
Max-Friesenegger-Straße 45
86899 Landsberg am Lech
Bürozeiten: Mittwoch 10 -12 Uhr
Termine nach Vereinbarung.
Telefon: 08191/9188-53
Mobil: 0151/28305573
E-Mail: leitner@kvlandsberg.brk.de

Sabine Rid
Dipl. Sozialpädagogin

Bayerisches Rotes Kreuz
Max-Friesenegger-Straße 45
86899 Landsberg am Lech
Bürozeiten:
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 08191/9188-51
Mobil: 0151/27235523
E-Mail: rid@kvlandsberg.brk.de

Die Zuständigkeiten über die jeweiligen Unterkünfte erfahren Sie über die BRK-Homepage unter www.brk-landsberg.de

3. Bayerisches Rotes Kreuz

Das BRK ist im Auftrag des Landratsamtes tätig. Dies ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Landsberg am Lech. Die AußendienstmitarbeiterInnen des Roten Kreuzes besuchen in regelmäßigen Abständen die Unterkünfte.

- Sie helfen in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen - bei neu zugewiesenen Asylbewerbern - bei den nötigen Einkäufen und der Orientierung im Umfeld.
- Sie organisieren Arzt- und Behördentermine, ggf. mit Fahrkartenbesorgung und Sprachmittler.
- Sie führen, im Hinblick auf Sauberkeit, regelmäßige Wohnungskontrollen durch, und werden dem Landratsamt einmal wöchentlich gemeldet. Die Entscheidung über die Kostenübernahme und Ausführung der Reparaturen obliegt dem Landratsamt.
- Der Außendienst gibt einmal im Monat Reinigungsmittel aus, organisiert und überwacht gemeinnützige Arbeit und leitet die Abrechnungslisten an das Landratsamt weiter.
- Der Außendienst organisiert außerdem Schul- und Kindergartenbesuche und stellt Kontakte zwischen den Ehrenamtlichen und Asylbewerbern her.
- Eine freiwillige Leistung des BRK ist eine Kleidererstaussstattung, die bei Bedarf gewährt wird.

- Asylbewerber sind von der GEZ befreit. Die Bearbeitung von Zahlungsaufforderungen, die die Asylbewerber erhalten, übernimmt das BRK.

Die Geschäftsstelle des Roten Kreuzes kann von Asylbewerbern persönlich zu folgenden Sprechzeiten aufgesucht werden:

Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr

Ehrenamtliche können die MitarbeiterInnen telefonisch oder persönlich zu den üblichen Bürozeiten erreichen.

Telefon: 08191 9188 – 10

Krankheitsfall

Es werden Krankenbehandlungsscheine für Allgemeinärzte und Zahnärzte vom Sozialamt ausgestellt und über das BRK verteilt. Sie gelten jeweils für ein Quartal.

Fahrten zum Arzt mit Bus oder Bahn werden refinanziert. Mit Einreichung der Fahrkarte wird der Betrag über das BRK rückerstattet.

Für Facharztbehandlungen stellt das Sozialamt eigene Krankenbehandlungsscheine aus, wenn vom Allgemeinarzt eine Überweisung vorliegt und das Gesundheitsamt, unter dem Gesichtspunkt des medizinisch Notwendigen, sachlich zustimmt. Die Terminierung und Organisation liegt beim BRK, auch was erforderliche Sprachmittler oder Dolmetscher angeht. Im Einzelfall kann nach Absprache mit dem Ehrenamt auch anders vorgegangen werden, z.B. wenn die Fahrt zum Arzt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr kompliziert ist und /oder der/die Ehrenamtliche zum Übersetzen begleiten will und kann. Fachärzte fordern häufig eine professionelle Übersetzung, um Behandlungsfehler durch fehlendes Verständnis vor zu beugen und die Informationspflicht erfüllen zu können (gesetzliche Regelung - Haftungsausschluss).

Für Facharzttermine wird eine Zeitspanne von ca. 3 Wochen benötigt, um vorab alles abzuklären.

Für die Organisation eines Sprachmittlers oder Dolmetschers über das BRK sind mindestens 5 Tage Vorlaufzeit nötig.

Medizinische Behandlungen von Asylbewerbern dürfen laut Asylbewerberleistungsgesetz nur der Gesunderhaltung dienen. Die Kosten für z.B. Zahnersatz oder Brillen werden in der Regel nicht übernommen. Lesebrillen können und müssen grundsätzlich selbst beschafft werden (Tipp: im Internet werden preiswerte Brillen angeboten, die anhand der Daten vom Augenarzt – sphärisch, zylindrisch usw. gefertigt werden.)

Apothekenrezepte für Asylbewerber sind zuzahlungsfrei. Rezeptfreie Medikamente wie Kopfschmerztabletten und Hustensaft müssen auch die Asylbewerber selbst bezahlen.

4. Landratsamt Landsberg am Lech

Zwei Abteilungen sind im Landratsamt für die Belange von Asylbewerbern zuständig, das Ausländeramt und das Sozialamt.

4.1 Das Ausländeramt

- ist zuständig für die Unterbringung, den ausländerrechtlichen Status, Ausweise usw.
- mietet Unterkünfte an und sorgt für deren Erstausrüstung (Tisch, Bett, Stuhl, Schrank...)
- sorgt für den Austausch von defekter Ausstattung und kümmert sich um Reparaturen (an das Rote Kreuz teilweise delegiert)

- erteilt Arbeitserlaubnis (in Zusammenarbeit mit Agentur für Arbeit),
- leitet ausländerrechtliche bzw. asylverfahrensrechtliche Maßnahmen ein und vollzieht sie auch (also auch ggf. Abschiebung)

Kontakt: Tel. 08191 – 129 Durchwahl: 120 oder 395.

Arbeitsaufnahme

Drei Monate nach Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung darf sich ein Asylbewerber Arbeit suchen. Die Stelle muss aber nachrangig sein. Das ist der Fall, wenn für sie kein Deutscher und kein EU-Bürger und kein Asylberechtigter (anerkannter Flüchtling) zur Verfügung stehen. Das dafür notwendige Formular stellt das Ausländeramt aus. Es leitet dieses - vom künftigen Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben - an die Agentur für Arbeit weiter. Erst nach Zustimmung durch die Agentur für Arbeit und dem Ausländeramt, kann die Arbeitsstelle angetreten werden (Dauer ca. 8 Wochen).

Nach 15 Monaten entfällt diese Vorrangprüfung durch die Agentur für Arbeit. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis muss aber auch in diesen Fällen immer vorher beim Ausländeramt beantragt werden.

Achtung: Es gibt Ausnahmen, bei denen die Vorrangprüfung entfällt. Nähere Informationen siehe Anhang.

Findet der Asylbewerber eine Arbeit, dann wird das Einkommen auch mit den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verrechnet. Nach der Verrechnung steht dem Asylbewerber in der Regel ein Drittel mehr Geld zur Verfügung.

Ansprechpartner für Asylbewerber und deren ehrenamtlichen Begleiter hierzu sind Herr Kurtz und Herr Schorer unter der Telefonnummer: 08191-129-395.

4.2. Das Sozialamt

Im Sozialamt werden alle Kostenerstattungen geregelt. Die zuständigen MitarbeiterInnen erteilen die Bescheide für die Genehmigung von Therapien oder Integrationsplätzen, sowie von Facharztbesuchen. Das Sozialamt

- ist zuständig für die Geld- und Sachleistungen
- stellt alle Arten von Krankenscheinen aus und rechnet mit der kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Kliniken ab;
- zahlt Aufwendungen für gemeinnützige Tätigkeiten aus;
- finanziert Fahrtkosten für nicht amtlich geförderte Deutschkurse und zur förmlichen Anhörung vor dem BAMF

Kontakt: Tel. 08191 – 129 Durchwahl 403 oder 132

Sozialleistungen

Asylbewerber erhalten grundsätzlich Leistungen wie Hartz IV-Empfänger. Sie können sich auch von den GEZ-Gebühren befreien lassen. Asylbewerber bekommen einen Teil (Miete, Einrichtung der Wohnungen, Gebrauchs- und Verbrauchartikel des Haushaltes, Strom, Müll, Heizung, Babyerstaussstattung etc.) als Sachleistung zur Verfügung gestellt.

Monatlich erhält bei uns ein alleinstehender Asylbewerber seit März 2015 grundsätzlich rund 325 € ausgezahlt. Dieser Betrag setzt sich rechnerisch wie folgt zusammen:

143 € zur Deckung des sog. sozio-kulturellen Existenzminimums und berücksichtigt die Bedarfe für:

- Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrtkosten, Fahrrad),
- Nachrichtenübermittlung (Telefon, Fax, Internet),

- Freizeit, Unterhaltung, Kultur (Zeitungen, Computer,
- Spielzeug, -aufwendungen für Hobby, Freizeit-, Sport- und Kulturveranstaltungen)
- Bildung
- Beherbergung und Gaststättenleistungen
- andere Waren und Dienstleistungen (z.B. Friseur, Körperpflege und dafür notwendige Geräte, Bankgebühren)

Ausbezahlt für das sog. physische Existenzminimum werden für Nahrung und alkoholfreie Getränke 141,85 €, für Bekleidung und Schuhe 33,57 € und für die Gesundheitspflege/Hausapotheke 7,19 €.

In aller Regel werden Heizung, Strom, Wohnungsinstandhaltung und Putzutensilien als Sachleistung gewährt und nicht ausbezahlt. Wird also bei einer Notunterbringung in einer Turnhalle eine zentrale Verköstigung organisiert, gibt es hierfür dann aber auch keine Geldleistungen.

Weitere Leistungen für Kinder sind auf Antrag möglich; auch für Bildung- und Teilhabe wie z.B. Schulbedarf. Ehepaare und Kinder erhalten entsprechend den Hartz IV-Sätzen angepasste Zahlungen..

Das Gesetz sieht vor, dass das Vermögen von Asylbewerbern erst aufgebraucht werden muss, bevor Leistungen erhalten werden können. Aber jeder Asylbewerber hat ein Recht auf Eigentum. Geschenke oder selbst gekaufte Gegenstände können selbstverständlich behalten werden (z.B. Smartphone). Mobiltelefone sind meistens die einzige Verbindung zur Heimat.

Asylbewerber im Landkreis Landsberg können für 20 Stunden in der Woche (maximal 4 Stunden pro Tag an fünf Tagen die Woche) gemeinnützig arbeiten. Sie erhalten dafür 1,05€ pro Stunde. Die Genehmigung von Einsatzstellen erfolgt über das Sozialamt. Die Organisation und Abwicklung liegt beim BRK Außendienst und der Bereichsleitung.

5. Deutsch lernen

Die deutsche Sprache erlernen ist für die meisten Asylbewerber von sehr großer Bedeutung. Offizielle Sprachkurse gibt es pro Jahr nur in begrenztem Umfang, so dass alle weiteren Möglichkeiten zu nutzen sind.

- 1.1. **Niedrigschwelliger Deutschunterricht:** Dieser von ehrenamtlichen Helfern vor Ort angebotene Unterricht ist sehr wichtig und sollte möglichst bald nach Bezug der Unterkunft anlaufen. Über die Lagfa Bayern können Fördermittel für Unterrichtsmaterial beantragt werden. Aufgrund von bisher guten Erfahrungen wird folgendes Unterrichtsmaterial empfohlen:

„Schritte plus Nr. 1“ vom Hueber Verlag München

ISBN: 978-3-19-0019111-3

Kosten 12,99€ je Buch, dazu gibt es noch ein Wörterheft in jeder Muttersprache für ca. 6,-€ (empfehlenswert)

- 1.2. A1 und A2 Sprachkurse werden über die Regierung finanziert und über einen Bildungsträger durchgeführt. Diese finden an fünf Tagen die Woche über einen Zeitraum von drei Monaten statt. Eine Beteiligung der Asylbewerber an den Fahrtkosten in Höhe von 26,-€ ist Voraussetzung.
- 1.3. Integrationskurse bei der VHS kann jeder Asylbewerber auf eigene Kosten besuchen. Sobald die Anerkennung als Flüchtling vorliegt, ist die Teilnahme kostenfrei und verpflichtend.
- 1.4. Alphabetisierungskurse werden von der VHS angeboten und sind für die Asylbewerber kostenfrei

- 1.5. Sprachkurse bei der VHS Kaufering: Die Asylbewerber in den Kauferinger Unterkünften dürfen bei der dortigen VHS zwei Kurse pro Semester kostenfrei besuchen, z. B. Deutschkurse

6. Die Bürgerinnen und Bürger im Ehrenamt

- helfen und unterstützen bei der Erstorientierung vor Ort
- hören zu und helfen in allen Lebenslagen (Kontoeröffnung, Formulare, ...)
- vermitteln und unterstützen bei Behördengängen und Arbeitssuche
- helfen beim Erlernen und der Erprobung der deutschen Sprache
- erklären und vermitteln kulturelle Besonderheiten (Feiertage, Sitten und Gebräuche) und begleiten die Asylbewerber auf dem Weg in die Selbständigkeit

Nachdem ein Asylbewerber seine Anerkennung als Flüchtling erhalten hat, ist das BRK nicht mehr zuständig. Die Ehrenamtlichen helfen und unterstützen nach Anerkennung als Flüchtling auch weiterhin

- beim Aufsuchen von Ämtern (Jobcenter als zuständiger Leistungsträger)
- beim Anmelden bei einer Krankenkasse
- bei der Kontaktherstellung zur Migrationsberatung
- unterstützen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche

Versicherung

Alle ehrenamtlich Tätigen sind über die vom Freistaat Bayern abgeschlossene Ehrenamtsversicherung haftpflichtversichert, sofern nicht eigene, bereits vorhandene Versicherungen „greifen“. Genauere Auskünfte erteilt die Bayerische Versicherungskammer unter Telefon 089/21603777. Näheres ist auch im Internet unter dem Link <http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/versicherung.php> abrufbar.

Ehrenamtliche im Bereich Asylarbeit, die sich für eine aktive Mitgliedschaft (beitragsfrei) beim Roten Kreuz entscheiden, genießen Versicherungsschutz und weitere Vorteile wie alle Mitglieder der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Nähere Informationen und Anmeldung bei Marianne Asam unter 08191/9188-0.

Besonderheit Mitnahme im Auto: Asylbewerber sind genauso versichert wie jeder Mensch, den Sie in Ihrem Fahrzeug mitnehmen. Verursacht ein anderer als Sie den Schaden, dann ist die gegnerische Kfz-Versicherung zum Schadensausgleich verpflichtet. Verursachen Sie den Schaden, dann wird zu prüfen sein, ob Ihre Haftpflicht oder die Ehrenamtsversicherung greift. Hier kann man nur den Rat geben: Fragen Sie Ihre Haftpflichtversicherung und/oder die Versicherungskammer Bayern.

Mögliche Impfungen für Ehrenamtliche

Im Folgenden wird auf den Impfschutz im Rahmen der Tätigkeit mit Asylbewerbern eingegangen.

Ein Zitat aus dem Epidemiologischen Bulletin Nr. 34 des Robert Koch Institutes:

„.... Erwachsene sollten alle für ihre Altersgruppe empfohlenen Impfungen und gegebenenfalls Nachholimpfungen gegen Tetanus, Pertussis und Poliomyelitis erhalten. Tetanus-Auffrischimpfungen sollten jeweils 10 Jahre nach der vorangegangenen Impfung erfolgen.... Nach 1970 geborene Personen (älter 18 Jahre) sollten eine einmalige Masern-Impfung mit einem MMR-

Impfstoff erhalten. Frauen im gebärfähigen Alter sollten eine zweimalige Röteln-Impfung mit einem MMR-Impfstoff erhalten. Die Varizellen-Impfung ist für seronegative Frauen mit Kinderwunsch empfohlen.“

Neben den sogenannten Standardimpfungen gibt es Indikationsimpfungen, „die für den Einzelnen, seiner individuellen gesundheitlichen Situation entsprechend sinnvoll sein können.“

Bei der Hepatitis B-Impfung wird vom Robert Koch Institut eine Empfehlung ausgesprochen „ aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos, z.B. nach Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz/Biostoffverordnung/Verordnung zur arbeitsmedizinischer Vorsorge und aus hygienischer Indikation. “Damit sind gemeint „Personen mit einem erhöhten beruflichen Expositionsrisiko, z.B. expositionsgefährdetes Personal in medizinischen Einrichtungen (einschließlich Auszubildender, Labor- und Reinigungspersonal), Ersthelfer, Polizisten, Personal von Einrichtungen, in denen eine erhöhte Prävalenz von Hepatitis B- Infizierten zu erwarten ist (z.B. Gefängnisse, Asylbewerberheime, Behinderteneinrichtungen).“

Das gleiche gilt für die Hepatitis A-Impfung, sie wird empfohlen auf Grund eines erhöhten beruflichen Risikos, „ Gesundheitsdienst (inkl. Küche, Labor, technischer und Reinigungs- und Rettungsdienst, psychiatrische und Fürsorgeeinrichtungen, Behindertenwerkstätten, Asylbewerberheime: durch Kontakt mit infektiösem Stuhl Gefährdete inkl. Auszubildende und Studenten.“... „ In jedem Fall ist eine individuelle Risikobeurteilung erforderlich.“

Als erstes sollte man seinen Impfausweis überprüfen oder vom Hausarzt überprüfen lassen, in wieweit Auffrischimpfungen notwendig sind (z.B. Tetanus), oder ob eine Nachholimpfung angezeigt ist (z. B. Masern).

Bei der Hepatitis A bzw. Hepatitis B Impfung sollten alle ihr persönliches Risiko einschätzen und sich gegebenenfalls vom Hausarzt impfen lassen. Dabei ist es ratsam, die Übernahme der Kosten mit der gesetzlichen Krankenversicherung zu klären. Bei beruflicher Tätigkeit gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und damit ist die Impfung eine Leistung des Arbeitgebers.

Bei den Standardimpfungen haben alle Versicherten einen Anspruch auf Leistung, bei den Indikationsimpfungen sollten sich im Ehrenamt Tätige bei ihrer Krankenkasse erkundigen.

Gegen Hepatitis C gibt es bisher weltweit keine Impfung.

Eine konsequente Händehygiene ist die wichtigste Maßnahme, um sich vor Ansteckung (z.B. Viren, die Gastroenteritis auslösen) zu schützen.

Die Standardimpfungen sind von der STIKO (Ständige Impfkommision) klar aufgeführt, die Indikationsimpfungen bei beruflichem Risiko eigentlich auch. Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit gibt es ein individuelles Risiko, das bestmöglich eingegrenzt werden sollte. Es sollte aber nicht vergessen werden, dass man in der U-Bahn, im Stadtbus und überall wo Menschen sind, Erregern ausgesetzt ist, aber man macht sich in der Regel darüber wenig Gedanken. Eine gewisse Besonnenheit ist bestimmt ratsam, was die AsylbewerberInnen betrifft. Die letzten Masernausbrüche im Landkreis zum Beispiel hatten jedenfalls nichts mit Asylbewerbern zu tun sondern mit der schlechten Durchimpfung der einheimischen Bevölkerung.

Alle im Ehrenamt Tätigen sollten bisher nicht durchgeführte bzw. versäumte Impfungen beim Hausarzt nachholen. Ein vollständiger Impfschutz ist auch ohne Kontakt zu AsylbewerberInnen empfehlenswert.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Mitarbeit in der Asylbetreuung!

Dankesbrief eines Asylbewerbers aus Pflugdorf an die ehrenamtlichen Begleiter

„Wir wissen nicht ob wir hierbleiben oder eines Tages wieder gehen müssen aber wir lernten sehr viel von Euch. Wir lernten wie jemand ohne Profit lieben kann, geben ohne zu nehmen, helfen ohne ein Danke zu erwarten. Der Krieg trennte uns und zwang uns die Menschen die wir lieben zu verlassen und Gott wollte, dass wir in diesem fremden Land Leute wie Engel fanden die auf uns achten, die uns die Sprache lehren und uns Werte wie Liebe, gute Gesinnung und Frieden übermitteln.

Das Wort Danke kann nicht genug sein und ist zu wenig angesichts alldem was Sie für uns getan haben und man findet in keinem Wörterbuch unserer Sprache ein passendes Wort dafür.

„Danke an Alle“

Mohamed Al Salum „

Quellennachweis

Erstfassung von Thomas Szczepkowski, Landratsamt Landsberg am Lech und Frau Sabine Schroer, ehemalige Ehrenamtskoordinatorin
Dr. Elisabeth Weber, MPH, Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen, Sachgebiet Gesundheit und Prävention, Landratsamt Landsberg

www.einwanderer.net

Fortschreibung - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - durch die Mitarbeiter in der Asylbetreuung, BRK Landsberg am Lech und Evangelischer Gemeindeverein Kaufering e.V.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Neu ab November 2014: Vorrangprüfung entfällt nach 15 Monaten Aufenthalt

Am 6. und am 11. November 2014 sind mehrere Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Personen mit Duldung in Kraft getreten: Die Wartefrist für die Arbeitserlaubnis verkürzt sich für beide Gruppen von bisher neun bzw. zwölf Monaten auf die ersten drei Monate des Aufenthalts (bei der Berechnung der Wartefrist wird die gesamte Zeit des bisherigen Aufenthalts mitgezählt – unabhängig vom vorherigen Status). Danach besteht für beide Gruppen grundsätzlich ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang, d. h. weiterhin muss für eine konkrete Beschäftigung eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden, die wiederum die ZAV (Agentur für Arbeit) um Zustimmung anfragen muss. Für eine Zustimmung werden grundsätzlich eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchgeführt. Die Vorrangprüfung entfällt nun spätestens nach einem 15monatigen Aufenthalt.

Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV

Es bestehen eine Reihe von Ausnahmen, in denen keine Zustimmung durch die ZAV erforderlich ist - die Beschäftigungsaufnahme ist in diesen Fällen also sehr viel einfacher. Dies gilt für:

Betriebliche Ausbildung:

Personen mit Aufenthaltsgestattung können künftig nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der ZAV aufnehmen. Für eine schulische Berufsausbildung ist in der Regel ohnehin keine Erlaubnis erforderlich.

Personen mit Duldung können wie bisher ohne Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der ZAV aufnehmen.

In beiden Fällen ist jedoch eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Außer im Fall eines Arbeitsverbots nach § 33 BeschV (siehe unten) dürfte es keinen Grund geben, in dem die Erlaubnis verweigert werden könnte.

Achtung: Häufig steht in der Nebenbestimmung „Beschäftigung nicht gestattet.“ Das heißt in der Sprache mancher Ausländerbehörden allerdings oft: „Beschäftigung würde gestattet, wenn ein Antrag gestellt würde.“

Praktika, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr:

Personen mit Aufenthaltsgestattung können künftig nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts ein Praktikum im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF/EFF/AMIF) sowie eine Beschäftigung im BufDu und FSJ ohne Zustimmung der ZAV aufnehmen.

Personen mit Duldung können dies wie bisher ohne Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts.

Eine Erlaubnis durch die ABH ist dennoch erforderlich (siehe oben).

Hochqualifizierte:

Personen mit Aufenthaltsgestattung können künftig nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts *eine ihrem Abschluss entsprechende* Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV aufnehmen, wenn sie

einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen und mindestens 47.600 Euro brutto im Jahr verdienen werden (Voraussetzungen für die Blaue Karte-EU) oder

einen deutschen Hochschulabschluss besitzen (unabhängig vom Einkommen).

Personen mit Duldung können dasselbe bereits ab dem ersten Tag des Aufenthalts.